

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien

vom 18. Juli 2019

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachfolgende Zulassungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Im weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze im ersten wie im jeweils höheren Semester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form der Bewerbung

- (1) Studienanfänger werden zum Winter- wie zum Sommersemester zugelassen. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.05. für das Wintersemester und 15.11. für das Sommersemester des entsprechenden Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung kann auch beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe die nach § 3 Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien sind, rechtzeitig vor dessen Beginn erworben wird. Diese Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Auswahlverfahren teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit dann unbeachtet.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren (Bachelorlevel) festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss; dieser Hochschulabschluss darf nicht mehrheitlich (Fachanteil höher als 50%) im Fachgebiet Ev. Theologie/ Ev. Religion erworben sein.
2. das Hebraicum;
3. Griechischkenntnisse im Umfang des Kurses Griechisch I der Theologischen Fakultät Heidelberg. Die Kenntnisse werde durch eine Abschlussklausur nachgewiesen, die mit 4,0 oder besser bestanden sein muss;
4. das Große Biblicum Altes Testament und das Große Biblicum Neues Testament;
5. eine Erklärung, dass die besonderen Voraussetzungen zum Eintritt ins Lehrvikariat im Bereich der Evangelischen Kirche in Baden (Anlage) und den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kenntnis genommen wurden.
6. eine einschlägige, mindestens fünfjährige berufliche Praxis. Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Zulassungsausschusses;
7. die Sprachvoraussetzungen und die beiden Biblica (Punkt 2-4) können im Verlauf des Masterstudiums nachgeholt werden, spätestens aber bis zum Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2 bzw. ECTS Grade B,
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Eine Zulassung nach § 2 Abs. 3 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der erste Hochschulabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 3 bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 2 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Von der Theologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus 3 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität Heidelberg angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Theologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Auswahlgesprächen des Zulassungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

1448

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019
29.08.2019

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Information für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs (MA) Theologische Studien

Gemäß § 2 Abs. 4.1 des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz) vom 19. Oktober 2005 in der Fassung vom 25. Oktober 2017 können in der Evangelische Landeskirche in Baden nur Personen zum Lehrvikariat aufgenommen werden, die Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden sind. Voraussetzung zur Zulassung zum Lehrvikariat ist im Bereich der Evangelischen Kirche in Baden zudem der erfolgreiche Abschluss eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat gem. § 2 Satz 3 und § 4 (RVO-AnPf vom 24. September 2013).

Studierende, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder in einer anderen Landeskirche ins Vikariat eintreten möchten, wird auf Grund der komplexen, in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlichen Regelungen dringend empfohlen, sich unmittelbar zu Beginn des Studiums mit der zuständigen oberen Kirchenbehörde in Verbindung zu setzen. Dies ist in Baden der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe. Der Evangelische Oberkirchenrat ist auf Wunsch behilflich, wenn eine andere Kirchenbehörde zu kontaktieren ist.